

**Förderungsgrundsätze für Investitionszuschüsse der Landeshauptstadt
Stuttgart für nichtstädtische Tageseinrichtungen für Kinder gültig ab
01.01.2008**

1. Allgemeines

Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährt – vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel - an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe Investitionszuschüsse zum Neubau, zum Umbau, zur Renovierung, Sanierung und zur Neuausstattung von bedarfsgerechten, überwiegend allgemein zugänglichen Tageseinrichtungen für Kinder.

Zuschüsse für Neuausstattungen (Möbel, Spielzeug) in bestehenden Einrichtungen werden erstmals nach einer Nutzungsdauer von 10 Jahren gewährt.

2. Höhe der Zuschüsse

Die Höhe der Zuschüsse beträgt 75 % der anrechnungsfähigen, tatsächlichen Bau- und Einrichtungskosten bei Kindergarten- und Ganztagesgruppen.

Werden für eine Investition weitere Fördermittel (z.B. staatliche oder städtische Zuschüsse) gewährt, gelten Sonderregelungen.

3. Begrenzung auf Höchstbeträge

Die Zuschüsse können auf Höchstbeträge begrenzt werden, wenn mit ihnen bei der Größe, der Ausstattung oder der Qualität einer Einrichtung städtische Normen überboten werden. Als Maßstäbe für städtische Normen werden dabei das Raumprogramm und die Kostenrichtwerte des Fortschreibungsmodells für städtische Tageseinrichtungen für Kinder zugrunde gelegt.

4. Stellungnahme des Hochbauamtes

Liegt das Gesamtvolumen einer baulichen Investitionsmaßnahme über 150.000 Euro, wird vor einer Entscheidung über die Zuschussgewährung eine Stellungnahme des städtischen Hochbauamtes zur Angemessenheit der voraussichtlichen Kosten eingeholt.

5. Investitionszuschüsse bei Platzbindung

Eine Kürzung der Zuschüsse für Einrichtungen mit Plätzen, die durch Belegungsrechte gebunden oder nicht ausschließlich für Stuttgarter Kinder bestimmt sind, bleibt vorbehalten.

Stellt eine Arbeitsstätte einem freien Träger einen Investitionszuschuss zur Schaffung betriebsgebundener Plätze zur Verfügung, wird der anteilige städtische Investitionszuschuss höchstens bis zur Hälfte ausgezahlt. Für auswärtig betriebsgebundene Plätze wird kein städtischer Investitionszuschuss gewährt.

6. Betriebliche Kindertageseinrichtungen

Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen bei betrieblichen Kindertageseinrichtungen werden nicht gewährt.

7. Investitionen in fremden Gebäuden

Zuschüsse zu Investitionen in fremden Gebäuden werden nur bewilligt, wenn das Mietverhältnis von beiden Seiten wie folgt garantiert ist:

Für Zuschüsse bis	10.000	Euro auf	3 Jahre
Für Zuschüsse bis	20.000	Euro auf	5 Jahre
Für Zuschüsse bis	40.000	Euro auf	10 Jahre

Für höhere Zuschüsse werden die Bedingungen im Einzelfall festgelegt.

8. Zweckbindung

Die geförderte Maßnahme unterliegt einer Zweckbindung für Maßnahmen der sozialen Infrastruktur. Diese läuft bei

Zuschüssen bis	15.000 Euro	5 Jahre
Zuschüssen bis	30.000 Euro	10 Jahre
Zuschüssen bis	60.000 Euro	15 Jahre
Zuschüssen über	60.000 Euro	25 Jahre

Wird die geförderte Maßnahme nicht mehr für Zwecke der sozialen Infrastruktur, die im Einzelfall mit der Jugendhilfeplanung des Jugendamts abzusprechen sind, verwendet, so entsteht der Stadt Stuttgart ein Rückforderungsanspruch. Die Höhe des Rückforderungsanspruchs errechnet sich aus der linearen Abschreibung des Zuschusses über die Restlaufzeit der Zweckbindungsfrist, anteilig für jeden Monat. Die Bindewirkung der Zweckbindungsfrist beginnt mit Eingang des Verwendungsnachweises beim Jugendamt. Der Rückzahlungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Betriebseinstellung bis zum Rückzahlzeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank jährlich zu verzinsen.

9. Anrechnungsfähige Kosten

Anrechnungsfähige Bau- und Einrichtungskosten sind die für Tageseinrichtungen für Kinder angemessenen Kosten nach dem Normblatt DIN 276 (Kosten von Hochbauten: Kostengliederung, Ausgabe Juni 1993) mit folgenden Ausnahmen:

Nr. 1.1 Wert des Grundstücks

Nr. 1.2 Nebenkosten

Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Grundstücks entstehen: Vermessungsgebühren, Gerichtsgebühren, Notariatsgebühren, Maklerprovision, Grunderwerbssteuer, Wertermittlungen/ Untersuchungen, Genehmigungsgebühren, Bodenordnung, Grenzregulierungen, Grundstücksnebenkosten.

- Nr. 1.3 Freimachen des Grundstücks
Kosten, die entstehen, um die Rechte anderer, die mit dem Grundstück verbunden sind, oder die Lasten, die auf dem Grundstück ruhen, abzulösen und damit die freie Verfügungsgewalt zu erhalten. Dazu gehören: Abfindungen und Entschädigungen für bestehende Nutzungsrechte wie z.B. Miet- und Pachtverträge, Ablösen dinglicher Rechte, z.B. Wege-rechte.
- Nr. 750 Kunst
Leistungen für besondere künstlerische Gestaltung.
- Nr. 760 Finanzierung
Kosten für die Beschaffung der Dauerfinanzierungsmittel, die Bereitstellung des Fremdkapitals, die Beschaffung der Zwischenkredite und für Teilvalutierungen von Dauerfinanzierungsmitteln.

10. Nicht berücksichtigt werden

Nicht berücksichtigt werden bei Investitionszuschussanträgen:

- Die Kosten für Maßnahmen, die für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder nicht erforderlich sind (z.B. Wohnungen, Garagen).
- Die Kosten für Maßnahmen, die den laufenden Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder sichern. Dazu gehören alle Instandhaltungs- und Schönheitsreparaturen im Gebäude, Reparaturen am Gebäude und Pflegemaßnahmen im Außenbereich, soweit sie nicht in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen.
- Zuschussanträge, deren Gesamtvolumen unter 1.500 Euro liegt.

11. Zuschussanträge

Zuschussanträge sind vor Durchführung einer Investitionsmaßnahme zu stellen. Dem Antrag (Formblatt) sind die nach Lage des Einzelfalls erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für bauliche Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen über 150.000 Euro werden benötigt: Kostenermittlung nach DIN 276, Lageplan mit Bauzeichnungen, Baubeschreibung, Baugesuch.

Für jede Maßnahme ist ein eigener Förderantrag zu stellen. Mehrere, gleichzeitig stattfindende Investitionsmaßnahmen gelten nur dann als eine Maßnahme, wenn zwischen ihnen ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen bis zu 5.000 Euro kann der Förderantrag gleichzeitig mit der Abrechnung / dem Verwendungsnachweis und allen notwendigen Unterlagen eingereicht werden. Ausgeschlossen hiervon sind Maßnahmen, deren Fertigstellung/Erledigung zum Zeitpunkt der Antragstellung länger als 12 Monate zurückliegt.

12. Gemeinderatsausschüsse, Anmeldung zum Haushaltsplan

Liegt die voraussichtliche städtische Zuschusssumme über 31.000 Euro, entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Gemeinderates über den Antrag. Liegt sie über 110.000 Euro, entscheidet der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Gemeinderates nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss.¹

Maßnahmen, für die ein städtischer Zuschuss von mehr als 10.000 Euro erwartet wird, sind zum städtischen Haushaltsplan bis spätestens 31. März des Jahres vor Inkrafttreten des Haushalts anzumelden. Ab einem erwarteten Zuschuss von 50.000 Euro soll die Maßnahme Planungsreife erlangt haben.

13. Bewilligungsvertrag, Abschlagszahlung, Endabrechnung

Nach Prüfung des Antrags und Bewilligung der Zuschusssumme erhält der Antragsteller einen Bescheid über die Bewilligung eines städtischen Investitionszuschusses.

Bis zu 90 % des bewilligten Zuschussbetrags kann - entsprechend dem Baufortschritt und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – auf Antrag als Abschlagszahlung ausgezahlt werden. Die Restzahlung erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung und Berechnung des endgültigen Zuschussbetrags.

Die Endabrechnung ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid genannten Frist zusammen mit allen notwendigen Unterlagen und Belegen einzureichen.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen.

14. Unschädlichkeit der Förderung

Wird mit einer Investitionsmaßnahme vor Erteilung einer Förderzusage begonnen, ist dies förderunschädlich. Das Finanzierungsrisiko liegt beim Träger der Maßnahme.

16. Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann von vorstehenden Grundsätzen abgewichen werden.

17. Inkrafttreten

Diese Förderungsgrundsätze treten am 01. Januar 2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Förderungsgrundsätze werden alle bisherigen Zuschussrichtlinien für diesen Förderbereich gegenstandslos.

) Zu Punkt 12, Seite 4:

Beschließt der Gemeinderat neue Euro-Beträge, die für eine Entscheidung im Jugendhilfe- bzw. Sozialausschuss maßgeblich sind, werden diese neuen Beträge in die Förderungsgrundsätze aufgenommen.